



Landratsamt
Biberach

Landratsamt Biberach • Rollinstr. 18 • 88400 Biberach

**Kreisjugendamt
Pflegekinderdienst
Kindertagespflege**

Landratsamt Biberach
Pflegekinderdienst
Frau B.Kleffmann
Rollinstr. 18

Eingang:

88400 Biberach

Bärbel Kleffmann
Telefon 07351 / 52-6774
E-Mail:
baerbel.kleffmann@biberach.de

Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII

AntragstellerIn		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Adresse		
Festnetznummer / Handynummer		
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		
IBAN		
Steuer-ID		

Ergeben sich Änderungen in den oben aufgelisteten Kontaktdaten teilen Sie dies bitte umgehend der zuständigen Fachkraft der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdiensts und dem Tagesmütterverein Biberach mit.

Hiermit beantrage ich

- die Erteilung
- die Erteilung nach Umzug
- die Verlängerung
- die Erteilung nach Veränderung der Räume

einer Pflegeerlaubnis zur Betreuung von Tageskindern

- in meinem Haushalt
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Öffnungszeiten:
Mo 08.00 - 12.00 u. 14.00 - 15.30 Uhr
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mi 08.00 - 17.00 Uhr
Do 08.00 - 14.00 Uhr

Informationen und Kontakt:
www.biberach.de
poststelle@biberach.de
Zentrale 07351/52-0
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift: Landratsamt Biberach
RollinstraÙe 18
88400 Biberach
Bankverbindung: Kreissparkasse Biberach
BLZ 654 500 70
Kto-Nr. 8 345 073



Erforderliche Unterlagen

- aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII
 - der Tagespflegeperson,
 - des im selben Haushalt lebenden Ehepartners/Lebenspartners
 - der im selben Haushalt lebenden volljährigen Kinder
 - anderer im selben Haushalt lebenden volljährigen Personen

 - Nachweis über den Besuch eines „Erste-Hilfe-Kurses am Kind“ der Kindertagespflegeperson innerhalb der vergangenen zwölf Monate

 - Nachweis über Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kindertagespflegeperson

 - Vereinbarung nach §8a SGB VIII zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen

 - ein aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis
 - der Tagespflegeperson,
 - des im selben Haushalt lebenden Ehepartners/Lebenspartners
 - der im selben Haushalt lebenden Kinder ab 14 Jahren
 - anderer im selben Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren

 - Masernschutznachweis der Kindertagespflegeperson für Jahrgänge geb. ab 01.01.1971
-
- Ich nehme an den Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflege gemäß den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg teil.
 - Ich bin Mitglied im Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V.
 - Ich bin Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG (siehe Anlage 2).
-
- Ich bin damit einverstanden, dass ein Datenaustausch in Fragen der Kindertagespflege zwischen dem Kreisjugendamt und dem Tagesmütterverein erfolgt.
 - Ich bin damit einverstanden, dass ein Datenaustausch in Fragen der Kindertagespflege zwischen dem Kreisjugendamt und dem Kreisveterinäramt (Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde) erfolgt.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis: Sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden, setzt sich die zuständige Sachbearbeiterin mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin zum Hausbesuch zu vereinbaren.

Anlage 1 zum Antrag auf Pflegeerlaubnis für Tagespflege

- Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) -

§ 23^[1] Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) 1Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. 2Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. 3Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) 1Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. 2Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) 1Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. 2Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. 3Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43^[1] Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) 1Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. 2Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

3Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. 4 § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) 1Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. 2Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. 3Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. 4Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. 5Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. 6Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Anlage 2 zum Antrag auf Pflegeurlaubnis für Tagespflege

-Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG Baden Württemberg -

§ 7^[1] Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1)^[2] 1In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. 2Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2)^[3] Fachkräfte in Einrichtungen sind:

- 1.staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
- 2.staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
- 3.staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
- 4.Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
- 5.Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
- 6.staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
- 7.staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
- 8.Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
- 9.staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
- 10.nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a)Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b)Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
 - c)Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musischtechnische Fächer,
 - d)Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3)^[4] 1Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. 2Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

(4) 1Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. 2Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. 3Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) 1Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. 2Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. 3Absatz 9 bleibt unberührt.